



Gemeinde Hohe Börde

1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Präambel

Auf Grund der §§ 8, 45 und 98 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), des § 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **15.12.2015** folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der § 1 Geltungsbereich der Satzung vom 04.11.2014 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für folgende Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde: Ackendorf, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben, Wellen. Für die drei übrigen Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde (Bebertal, Hermsdorf und Nordgermersleben) gelten die in § 10 der Gebietsänderungsvereinbarung (GÄV) vom 26.05.2009 festgesetzten Hebesätze bis zum Jahre 2019 fort.

§ 2 Steuererhebung

Unverändert

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohe Börde, den 16.12.2015

Trittel
Bürgermeisterin



Beschluss Nr. **0551/2015** der Gemeinde Hohe Börde vom **15.12.2015**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hohe Börde wird hiermit im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde“ in der Zeitung „Landkreis-Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 16.12.2015


Trittel
Bürgermeisterin



Die o.g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am
..3.0. DEZ. 2015 dem Landkreis Börde angezeigt worden.